

TELEFAX

Tierärztekammer
Westfalen-Lippe

Goebenstr. 50, 48151 Münster

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
Herrn Thomas Wilhelm

40002 Düsseldorf

☎ 0 25 1 - 53 59 4 - 0
Fax: 0 25 1 - 53 59 4 -24



Münster, 23. Oktober 1998

Anzahl der Seiten ...3.....

Az.:
form. fax

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme Erledigung Stellungnahme Verbleib

Betreff: Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostG NW -)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154. Ihr Zeichen: Il. 1. G. 2

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Präsidenten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Herr Präsident Dr. Boesing wird als Sprecher der Tierärztekammer benannt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


H.-J. Reichstein

- P r ä s i d e n t -

☎ 02 51 - 53 59 4 - 0
Fax 02 51 - 53 59 4 - 24

Münster, den 23. Oktober 1998

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Geibenstr. 50, 48151 Münster

Präsident
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und
Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLKostG NW -)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154
Ihr Zeichen: II.1.G.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1998 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Bestimmung von kostenpflichtigen Tatbeständen im Gesetz:

Grundsätzlich schließt sich die Tierärztekammer Westfalen-Lippe der Stellungnahme des
Landeskreistages Nordrhein-Westfalen (s. Schreiben vom 08.09.1998) an.
Mir erscheint es außerordentlich wichtig, im Gesetz selbst alle kostenpflichtigen Tatbestände zu
benennen.

2. Rahmengebühr in einer Landesverordnung:

Hier stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, eine Rahmengebühr in einer Landesverordnung festzulegen.
Aus meiner Kenntnis der Sachlage ist die Situation in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes so
unterschiedlich, dass es schwierig sein wird, hier durch das Land eine Rahmengebühr festzulegen.
Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu Zf. 1.

3. Gebühr in Zerlegebetrieben:

Zu diesem Punkt verweise ich auf meine Ausführungen zu Zf. 1. Wir schließen uns der Stellungnahme
des Landkreistages an.

4. Rückwirkung:

Zu diesem Punkt verweise ich auf meine Ausführungen zu Zf. 1. Wir schließen uns der Stellungnahme
des Landkreistages an.

5. Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben:

Die Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben ist m. E. rechtswidrig.

Sie führt m. E. unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der Dienstleistung und damit zu einer unverantwortlichen Einschränkung des Verbraucherschutzes.

Ich verweise hier auch auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte und werde dazu in der Anhörung eine ausführliche Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Boesing